

Beitragsrede vom 23.01.2026 Festakt der Lebenshilfe St. Wendel zum 60-jährigen Jubiläum

Die Menschenwürde ist unantastbar. Auftrag oder Fiktion?

Anmerkungen eines Bundesverfassungsrichters a.D. – Peter Müller (ehemaliger Ministerpräsident)

Sehr verehrte Damen und Herren,

liebe Angehörige, liebe Freundinnen und Freunde der Lebenshilfe.

Meine Herren Minister und Minister a. D., Abgeordnete, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Herr Landrat, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kinder.

Ich freue mich sehr, dass Sie mir die Aufgabe übertragen haben, im Rahmen dieser Feierstunde ein paar Worte zu sagen. Ich habe ein kleines Problem. Nach dem Zeitplan, den der Peter Schön mir übersandt hat, endete meine Redezeit vor drei Minuten.

Nun wissen wir ja, dass der Plan die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum ist. Und deshalb gehe ich davon aus, dass Sie es mir nachsehen, wenn ich Sie auch jenseits der mir zugeteilten Redezeit mit dem einen oder anderen Gedanken, der mir wichtig ist, konfrontiere.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt. So heißt es im Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Und dass dieser Satz am Anfang unserer Verfassung steht, das ist kein Zufall. Das ist eine bewusste Setzung. Eine bewusste Setzung der vielen Väter und wenigen Mütter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, die aus der Geschichte lernen wollten. Die den Auftrag, eine Verfassung zu schaffen, nutzen wollten, um eine klare Absage an den Nationalsozialismus zu formulieren und Strukturen zu schaffen, die seine Wiederholung verhindern. Und insbesondere wollten sie zwei Dinge zum Ausdruck bringen. Zum einen: Dass es nicht sinnvoll ist, dass es verheerend ist, zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben zu unterscheiden, und zum anderen, dass im Mittelpunkt aller staatlichen Organisationen nicht irgendein Kollektiv, nicht irgendeine Volksgemeinschaft, sondern der einzelne Mensch steht. Diese Menschen sind verschieden. So haben es die Kinder heute gesungen. Aber in einem Punkt sind alle gleich. Egal ob klein, ob groß, ob arm, ob reich, ob schwarz, ob weiß, ob gesund, ob krank, ob Mann oder Frau, ob behindert oder nicht behindert – alle Menschen sind gleich in ihrer Würde!

Jeder Mensch ist Träger derselben Würde, und diese Würde ist unantastbar. Das ist der oberste Wert unserer Verfassung, an dem sich alle anderen Werte zu orientieren haben. Um dies zum Ausdruck zu bringen, haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes das Bekenntnis zur Menschenwürde an den Anfang der Verfassung gestellt. Der Landrat hat eben gesagt, wenn ich es richtig in Erinnerung habe: „Würde braucht keine Begründung“ – das stimmt. Aber Würde hat Begründung. Und aus der Sicht derjenigen, die die Verfassung gemacht haben – das waren überwiegend Christen –, liegt dieser Grund in der Ebenbildlichkeit des Menschen zu Gott; die menschliche Würde ist von Gott gegeben. Und deshalb darf sie von keinem Menschen genommen werden. Das sagt der Artikel 1 des Grundgesetzes, das ist die Grundaussage unserer Verfassung und das soll unser Zusammenleben gestalten.

Nun kann man natürlich fragen: Was heißt das konkret? Ist das mehr als eine Fiktion, ein Ideal? Ist es möglicherweise sogar nur, wie Nietzsche einmal gesagt hat, ein schönes Verführungs- und Beruhigungswort? Wenn man sich daran macht, die Menschenwürde konkret zu beschreiben, wird es schwierig. Schon Augustinus hat gesagt: „Wenn mich keiner fragt, weiß ich es genau. Aber wenn ich es einem erklären soll, weiß ich es nicht.“ Und bei Goethe lesen wir nach, dass Faust sagt: „Das Würdige beschreibt sich nicht.“ Es ist also durchaus schwierig, diesen Begriff begrifflich zu fassen; wahrscheinlich kann man ihn nicht abschließend beschreiben, sondern sich ihm nur annähern.

Die Würde des Menschen ist der Anspruch auf Achtung, den er hat, nur weil er ein Mensch ist. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich gesagt: „Wo menschliches Leben ist, ist Würde.“ Und es hat dieses menschliche Leben weit definiert, auch das besonders schutzbedürftige, ungeborene Leben miteinbezogen. Im Zentrum steht der Mensch als freies, als selbstbestimmtes, als sittliches Wesen – vielleicht die schönste Beschreibung der Menschenwürde hat Thomas Mann geliefert. Er hat gesagt: „Die Menschenwürde ist die Ehrfurcht des Menschen vor sich selbst.“ Und ein solches Verständnis der Menschenwürde hat konkrete Konsequenzen. Das ist mehr als eine Fiktion, das ist mehr als ein Abstraktum. Das heißt zunächst einmal, dass jeder Mensch als Subjekt wahrgenommen werden muss und nie zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden darf. Jeder Mensch hat das Recht, seine in aller Verschiedenheit gegebene Persönlichkeit zu entfalten. Nicht grenzenlos; er muss das Recht auf persönliche Entfaltung der anderen berücksichtigen, er muss die Verfassungsordnung berücksichtigen. Aber Menschenwürde heißt zunächst einmal: das Recht auf eine selbstbestimmte Gestaltung meines Lebens. Und mit dieser Vorstellung – der Mensch darf nie ein bloßes Objekt werden – ist halt die Vorstellung nicht vereinbar, dass man Menschen züchten kann. Dass man mit Menschen Versuche unternehmen kann. Damit ist die Vorstellung der Eugenik, die Idee der Rassenhygiene, nicht vereinbar; damit ist auch nicht vereinbar, dass es Menschen mit unterschiedlicher Qualität gibt. Auch nicht Menschen unterschiedlicher Qualität, was die Zugehörigkeit zu einem Körper betrifft, die Unterscheidung – Herr Minister, wenn ich das aufgreifen darf – zwischen „Pass-Deutschen“ und „Bio-Deutschen“. Die von der einen oder anderen politischen Gruppierung in diesem Land gemacht wird, ist mit dieser Vorstellung der Menschenwürde nicht vereinbar.

Die Menschenwürde schützt mich unantastbar in einem Kernbereich meiner Lebensführung, meiner Intimsphäre, sie gibt mir einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, sie geht aus von der Vorstellung der verantworteten Freiheit. Das ist die eine Säule, auf der die Vorstellung der Menschenwürde beruht. Daneben gibt es eine zweite. Und das ist die Idee der sogenannten basalen Rechtsgleichheit: Wenn alle Menschen Träger der gleichen Würde sind, dann haben grundsätzlich auch alle Menschen die gleichen Rechte. Dann verbietet sich jede erniedrigende, jede willkürliche Ungleichbehandlung – im Gegenteil, dann gilt das Verbot der Diskriminierung. So wird es dann konkret im Grundgesetz auch ausgeführt. Insbesondere im Artikel 3 Abs. 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Das sind vorbehaltlose Grundrechte. Einschränkungen sind allenfalls möglich zum Schutze gleichwertiger Gemeinschaftsgüter und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit. Und spezifisch mit Blick auf Menschen mit Behinderung fügt Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG dann hinzu: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Und was damit gemeint ist, wird vielleicht noch besser deutlich im Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Dort heißt es: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Das ist dasjenige, was das Grundgesetz mit Blick auf Menschen mit Behinderungen denkt, das ist dasjenige, was in der Menschenwürde wurzelt. Und meine sehr verehrten Damen und Herren, das macht deutlich, dass wir, was den Umgang mit anderen Menschen, mit andersartigen Menschen, mit verschiedenen Menschen, mit Menschen mit Behinderungen anbetrifft, einen Paradigmenwechsel erlebt haben. Es geht nicht um die Gewährung

von Sonderrechten. Mitleid ist ein No-Go, haben wir eben gehört. Sondern es geht darum zu gewährleisten, dass auch Menschen mit Behinderungen voll wirksam und gleichberechtigt teilhaben können am gesamten gesellschaftlichen Leben. Es geht nicht um die Gewährung von Wohltaten, sondern es geht um die Umsetzung des Rechts auf Teilhabe, das auch Menschen mit Behinderungen zukommt.

Dazu zählt die Frage der Barrierefreiheit, des barrierefreien Zugangs zum gesamten gesellschaftlichen Leben. Dazu zählt die Forderung nach der Inklusion in alle gesellschaftlichen Bereiche, immer mit dem Ziel, die Selbstbestimmung des Einzelnen, die Fähigkeit, sein Leben selbstbestimmt zu gestalten, so weit wie möglich zu eröffnen. Und diese Vorstellung von Menschenwürde hat der Staat, so sagt es der Artikel 1 des Grundgesetzes – ich habe es ja eben zitiert –, zu achten und zu schützen. Weshalb sich daran natürlich die Frage anschließt: „Was ist denn damit gemeint?“, was heißen Achtung und Schutz? Die Frage nach der Achtung ist die einfachere Frage. Achtung heißt, dass das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen in der Menschenwürde wurzelt und ein Abwehrrecht gegen Diskriminierungen durch aktives staatliches Handeln gibt. Der Staat darf nicht eingreifen in die Rechte derjenigen, die Behinderungen haben, und wenn er es tut, gelten strengste Rechtfertigungsanforderungen. Dann muss eine Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen zwingend geboten sein. Sie muss unerlässlich sein, um behindertenbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Und die Beweislast liegt auf der Seite des Staates. Nicht behinderte Menschen müssen beweisen, dass sie benachteiligt sind und dass diese Benachteiligung nicht gerechtfertigt ist, sondern der Staat muss beweisen, dass die Benachteiligung, die er angeordnet hat, zwingend geboten ist, unvermeidbar ist, und wenn er das nicht kann, dann ist diese Ungleichbehandlung auch nicht gerechtfertigt.

Ich habe das in meiner eigenen Tätigkeit als Verfassungsrichter an einem Punkt durchexerzieren dürfen. Da ging es um den Ausschluss vollbetreuer Menschen vom Wahlrecht – stand im Bundeswahlgesetz. Wir haben uns damit beschäftigt und haben gefragt: „Gibt es einen zwingenden Grund, Menschen, die unter Vollbetreuung stehen, vom Wahlrecht auszuschließen?“ Wir haben uns intensiv mit der Frage beschäftigt, wir haben den zwingenden Grund nicht gefunden. Wir haben Ungleichbehandlungen gefunden, die nicht begründbar waren, und deshalb haben wir die Regelung außer Kraft gesetzt. Die Regelung für nichtig erklärt. Selbstverständlich ist das Wahlrecht ein Recht für Menschen mit Behinderungen und selbstverständlich darf es nur eingeschränkt werden, wenn das zwingend geboten ist, und wenn ich das nicht nachweisen kann, bleibt dieses Recht erhalten. Das ist der erste Bereich. Der Bereich der Achtung. Viel schwieriger wird es im Bereich des Schutzes. Der Staat hat die unantastbare Menschenwürde zu schützen. Für seine aktive Handlungsverpflichtung mit dem Ziel, die umfassende Teilnahme auch und gerade von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu verwirklichen. Da muss der Staat nicht nur auf etwas verzichten, also auf einen Eingriff, sondern der Staat muss aktiv etwas tun. Und er tut dies typischerweise in zwei Bereichen: im Bereich der Gesetzgebung und im Bereich staatlicher Leistungen, die für die Menschen angeboten werden. Im Bereich der Gesetzgebung hat er das Benachteiligungsverbot zu beachten und er hat Regelungen zu treffen, die der Durchsetzung des Gleichbehandlungsanspruches Genüge tun. Er hat dabei einen gewissen Ermessensspielraum, aber er darf die äußeren Grenzen der Menschenwürde nicht unterschreiten. Und eines erlauben Sie mir dann in dem Zusammenhang auch noch hinzuzufügen: Er muss auch respektieren, dass es Dinge gibt, die am Ende abschließend staatlich nicht regelbar sind. Auch das will ich anhand eines Beispiels darlegen. Sie wissen, in der Corona-Pandemie hatten wir ja die Debatte um die Frage der Triage, also die Frage, was passiert, wenn ich nicht genügend medizinische Behandlungskapazitäten habe. In welcher Reihenfolge müssen Menschen dann behandelt werden? Und da gab es die Befürchtung aus den Reihen der Behindertenverbände, dass in einer solchen Situation Menschen mit Handicaps, mit gesundheitlichen Handicaps, schlechter behandelt werden, weil die Chance, sie zu retten, geringer ist als bei Menschen, bei denen das nicht der Fall ist. Und vor diesem Hintergrund hat man das Bundesverfassungsgericht angerufen. Das Bundesverfassungsgericht hat dann gesagt: Stimmt, das geht nicht. In einer solchen Situation MÜSSEN Behinderte und Nichtbehinderte gleichbehandelt

werden. Eigentlich ergibt sich das ja schon aus dem Artikel 3 Abs. 3 UND der Gesetzgeber ist verpflichtet, ein Gesetz zu machen, das dem Rechnung trägt. Der Bundestag war folgsam und hat ein solches Gesetz gemacht. In diesem Gesetz stand dann der Grundsatz: „Entscheidend ist die kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit“ – danach darf selektiert werden und nach nichts anderem. Dauerhafte Handicaps dürfen keine Rolle spielen. Es stand aber auch drin: das Verbot der nachträglichen Triage. Es stand drin das Prinzip: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Behandelt wird nach der Reihenfolge derjenigen, die um eine Behandlung nachsuchen. Also ist es ausgeschlossen, denjenigen, den man retten kann, zu behandeln, wenn vorher jemand da ist, bei dem die Wahrscheinlichkeit, dass er nicht gerettet werden kann, gering ist. Dagegen haben sich dann die Ärzte gewandt und haben gesagt, das ist ein Eingriff in unsere Berufsfreiheit und es dient nicht dem Schutz des Lebens. Darüber musste das Bundesverfassungsgericht erneut entscheiden. Und das Bundesverfassungsgericht hat dann entschieden, dass es nichts entscheidet, mit dem Hinweis darauf, dass das ja eigentlich eine Regelung ist, die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt und der Bundesgesetzgeber dadurch gar nicht gefordert war, ein Gesetz zu machen. Nun weiß ich nicht, ob es eine schöne Vorstellung ist, sechzehn unterschiedliche Landesgesetze für die Triage zu haben. An einem Punkt aber, glaube ich, wird in diesem Zusammenhang etwas deutlich: Der Staat kann nach bestem Wissen und Gewissen Regelungen treffen, wie er sie will. Der Vielgestaltigkeit des Lebens wird er nicht abschließend gerecht werden. Und deshalb werden wir eine humane Gesellschaft nur erreichen, wenn über die staatliche Verantwortung hinaus auch die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen wird. Am Ende wird es darauf ankommen, dass Ärztinnen und Ärzte in ihrem Bewusstsein um den Schutz des Lebens, in ihrem Bewusstsein um die Aufgabe, die Gesundheit der Menschen zu fördern und zu schützen, verantwortliche Entscheidungen treffen. Wir können die Verantwortung für eine humane Gesellschaft nicht an der Garderobe des Staates abgeben. Der Staat ist gefordert, die Gesellschaft aber auch – und ich glaube, wir müssen uns wieder mehr auf gesellschaftliche Verantwortung besinnen, wenn wir eine humane Gesellschaft bleiben wollen.

Das zweite große Feld ist das Feld der staatlichen Leistungen. Das Feld, in dem der Staat Dinge zur Verfügung stellt, Leistungen regelt, Sachleistungen, Geldleistungen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden. Das ist ein Bereich, in dem der Ermessensspielraum des Staates größer ist als im Bereich der Abwehr von Eingriffen. Es ist zunächst der demokratisch legitimierte Gesetzgeber, der über diese Frage zu entscheiden hat, aber er ist verpflichtet, von Verfassungs wegen verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für die Verwirklichung des Rechts auf gleiche Teilhabe zu schaffen. Der Staat darf sich dabei allerdings – und das hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden – nach der Decke strecken. Er ist nicht verpflichtet, Dinge anzuordnen, die er nicht erfüllen kann, die er nicht gewährleisten kann. Er darf die finanziellen, sachlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigen. Und das führt zu schwierigen Fragen. Zunächst einmal haben wir ein Strukturproblem. Das Strukturproblem besteht darin, dass bei der Regelung staatlicher Leistungen die Zuständigkeit für die Anordnung, die Zuständigkeit für die Regelung und die Zuständigkeit für die Ausführung auseinanderfallen. Typischerweise ist für die Regelung der Bund zuständig. Egal ob wir jetzt über die Sozialgesetzbücher reden, ob wir über das Teilhabegesetz reden, ob wir über das Behindertengleichstellungsgesetz reden – das macht alles der Bund. Ausführen müssen es eigentlich die Länder, und die übertragen es zum allergrößten Teil auf die Gemeinden, auf die Landkreise, auf die Städte und Kommunen. Und da haben wir nun leider das Problem, dass man ja davon ausgeht, wird auch immer behauptet: Wer bestellt, bezahlt. Wenn der Staat eine Leistung anordnet, wenn der Bundesgesetzgeber eine Leistung anordnet, dann stellt er auch das notwendige Geld dafür zur Verfügung. Er darf das nicht direkt den Kommunen geben, er muss es den Ländern geben und die müssen es dann den Kommunen geben. Konnexität heißt das bei den Juristen. Das Problem ist leider, dass das in der Praxis nicht klappt. Wir erleben zunehmend in den letzten Jahren, dass der Bund Regelungen anordnet, die Länder sagen, die Gemeinden sollen es machen, und das notwendige Geld dort nicht ankommt. Das ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, eine föderale Zechprellerei – da wird bestellt, ohne zu bezahlen! Und das muss ein Ende haben, nicht nur im Interesse der Kommunen. Herr Minister, nicht nur im Interesse der Kommunen, sondern auch, um zu vermeiden, dass Menschen mit Behinderungen zum

Spielball beim Streit um die Finanznöte des Staates werden. Auch das ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar.

Und natürlich müssen diese Leistungen dann auch am individuellen Bedarf der Menschen orientiert werden. Im Mittelpunkt steht der einzelne Mensch, und deshalb ist bei der Gewährung derartiger Leistungen für Pauschalen, für pauschalierte Regelungen wenig Raum. Es geht um die personenzentrierte Ausgestaltung etwa im Bereich der Eingliederungshilfe, etwa im Bereich der Wohnkosten. Die Bedarfe sind unterschiedlich, sie müssen fair festgestellt werden, sie müssen unter Beteiligung der Betroffenen festgestellt werden, und auf dieser Grundlage muss dann die notwendige Zurverfügungstellung von Mitteln stattfinden. Selbstverständlich kann dies nicht dazu führen, dass alle Wünsche zu erfüllen sind. Das wurde ja eben gesagt. Der Staat darf sich orientieren an dem, was er leisten kann. Und deshalb glaube ich, dass in dieser Debatte – und Sie sehen es mir nach, wenn ich das sage, aber wenn Sie den Peter Müller einladen, dann müssen Sie damit leben, dass der aus seinem Herzen keine Mördergrube macht –, deshalb ist, glaube ich, an der einen oder anderen Stelle in dieser Debatte darauf zu schauen, dass wir wirklich das Wohl des einzelnen Menschen, das Selbstbestimmungsrecht und die Entfaltung des Selbstbestimmungsrechts in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen und nicht ideologiefixierte Positionen, die viel Geld kosten, am Ende den betroffenen Menschen aber nicht nutzen. Mir ist bewusst, dass ich da auch auf Widerspruch treffen werde. Aber ich glaube, dass etwa bei der Diskussion um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Regelschulen nicht die ideologische Forderung „Das muss für alle gelten!“ der richtige Maßstab ist, sondern der richtige Maßstab ist: Womit kann ich einen Beitrag dazu leisten, dass jeder Einzelne von den betroffenen Menschen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, ein Höchstmaß an Freiheit erlangt? Das ist der Maßstab – der Mensch ist der Maßstab und nicht die Ideologie.

Diese letzte Bemerkung erlauben Sie mir noch – auch wenn dem Peter Schön sein Zeitplan jetzt endgültig kaputt ist: So sehr der Staat sich um diese Dinge bemühen mag, es wird nicht reichen. Der Staat alleine wird eine menschenwürdige Gesellschaft, eine Gesellschaft, die den Interessen, den Rechten der Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe genügt, nicht alleine schaffen können. Notwendig ist, dass die Gesellschaft sich mit engagiert. Das Grundgesetz ist nicht nur eine Regelung, die sich an den Staat richtet. Es ist eine objektive Wertordnung. Und deshalb ist die Verteidigung der Menschenwürde auch und gerade der Menschen mit Behinderungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Und vor diesem Hintergrund ist es beeindruckend, was an Engagement für Menschen mit Behinderungen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in der Lebenshilfe geleistet worden ist. Die Lebenshilfe ist eine der größten zivilgesellschaftlichen Initiativen, um die Idee der Menschenwürde mit Leben zu erfüllen. 1958 gegründet von einem Holländer, Tom Mutters – Holländer sind manchmal für etwas zu gebrauchen. Mit dem Ziel, wirksame Hilfen für Menschen mit Behinderungen aller Altersklassen zu erreichen. Der Peter Schön ruft mir gerade zu: 1966 hier bei der Gründung der Lebenshilfe in St. Wendel war er selber mit anwesend; seine Initiative ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Wir haben mittlerweile rund 120.000 Mitglieder bundesweit bei der Lebenshilfe, in 500 Ortsverbänden und Kreisverbänden organisiert, und angeboten werden etwa 4,5 Tausend Einrichtungen und Dienste. Das ist eine Arbeit, die etwas mit sich bringt, was der Staat niemals leisten kann – niemals. Der Staat kann Regeln treffen, der Staat kann Leistungen organisieren, er kann Geld verteilen, aber eines kann der Staat nicht: Nächstenliebe erfahrbar machen. Mitmenschlichkeit erfahrbar machen. Menschliche Wärme erfahrbar machen und dadurch Menschen stark machen. Das machen diejenigen, die in der Lebenshilfe tätig sind. Hier in St. Wendel seit 60 Jahren. Mein Thema heißt: „Menschenwürde – Fiktion oder Auftrag?“ Dann sage ich: Die 60 Jahre Arbeit der vielen Menschen, die hier in der Lebenshilfe tätig waren, machen deutlich: Die Vorstellung der Menschenwürde ist nicht bloße Fiktion. Das ist ein konkreter Auftrag an uns alle. Und alle, die sich in den 60 Jahren dafür engagiert haben, haben dafür gesorgt, diesen Auftrag zu erfüllen, diese Vorgabe mit Leben zu erfüllen. Das ist großartig, und deshalb sind 60 Jahre Lebenshilfe wirklich ein Grund zu feiern. Ich bedanke mich bei allen, die in den letzten Jahren mitgemacht haben, und ich wünsche Ihnen und uns, dass dieses Engagement auch in die Zukunft getragen wird, unter

Rahmenbedingungen, die sicherstellen, dass die Würde der Menschen mit Behinderungen genauso geachtet und geschützt wird wie die Würde aller anderen Menschen.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.